

Werk

Titel: Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche ...

Autor: Greiff

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log126

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹⁾.

Von Amtsrichter Greiff.

XXXII.

Im vierten Titel des zweiten Abschnitts, welcher das Rechtsverhältnis der Kinder aus ungiltigen Ehen regelt, stellt der Entwurf den Grundsatz an die Spitze, daß Kinder aus einer nichtigen Ehe, welche bei Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, als eheliche Kinder anzusehen sind (§ 1562). Dieser Grundsatz wird in den §§ 1563—1566 bezüglich der Rechtsstellung der Eltern eingeschränkt,

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus ungiltigen Ehen.

§ 1562. Kinder aus einer nichtigen Ehe, die im Falle der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, gelten als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1563. Das Verhältnis der Eltern zu Kindern, die nach § 1562 als ehelich gelten, bestimmt sich, soweit nicht die §§ 1564, 1565 ein Anderes ergeben, nach den Vorschriften, welche für Kinder aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ 1564. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder steht der Mutter zu.

§ 1565. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen; sie ist jedoch nicht berechtigt, die Kinder zu vertreten; der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des § 1561 h. Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist.

§ 1566. Gelten die Kinder nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit

1) Vergl. S. 550.

je nachdem beide Ehegatten oder einer derselben sich über die Giltigkeit der Ehe in gutem Glauben oder beide sich in bösem Glauben befunden haben. Eine Ausnahme von dem Grundsatz macht der Entwurf für formungiltige Ehen. Die Kommission dehnte, entsprechend dem zu § 1252 gefassten Beschlusse (vergl. S. 234), den Grundsatz auch auf solche formungiltigen Ehen aus, die in das Heiratsregister eingetragen sind. Andererseits erfuhr der Grundsatz eine dem Entwurf fremde Einschränkung. Nach dem Entwurf gilt derselbe auch in dem Falle, wenn beide Ehegatten sich bezüglich der Giltigkeit der Ehe in bösem Glauben befunden haben; er wird nur durch den § 1566 modifiziert. Die Kommission hielt dagegen durch die Rücksicht auf die Würde der Ehe für geboten, in dem bezeichneten Falle die Kinder grundsätzlich als uneheliche zu behandeln. Nur in betreff ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Vater erschien es angemessen, sie ehelichen Kindern gleichzustellen, weil sie nach § 1252 bis zu der oft erst nach langer Zeit eintretenden Ungiltigkeitserklärung als eheliche Kinder gelten und es in ihrem Interesse erforderlich erschien, ihnen einen Rechtsanspruch auf Fortsetzung der bisherigen Erziehung zu gewähren. Ihr so bemessener Unterhaltsanspruch soll aber wie der ehelicher Kinder mit dem Tode des Vaters aufhören; auch soll das dem Vater in § 1491 Abs. 1 gewährte Recht, die Art der Unterhaltsgewährung und die Zeit der Vorausleistung zu bestimmen, in dem hier fraglichen Falle zum Schutze des Kindes gegen Willkür dem Vater versagt sein. Während der § 1566 durch diese neuen Vorschriften ersetzt wurde, änderte man die §§ 1563—1565 entsprechend dem Beschlusse zu § 1258 dahin, daß nur wirkliche Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe, nicht aber auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis die in jenen Vorschriften bestimmten Nachteile für die Rechtsstellung der Eltern zur Folge haben soll. Mit der entsprechenden Aenderung wurde der § 1567 gebilligt.

In dem das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder regelnden fünften Titel blieben die allgemeinen Vorschriften der §§ 1568—1570 unverändert. Ebenso wurde der Grundgedanke, von

der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so können sie gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie eheliche Kinder verlangen. Das im § 1491 Abs. 1 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§ 1567. Die Vorschriften der §§ 1562 bis 1566 finden auf Kinder aus einer anfechtbaren Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Wird die Ehe wegen Drohung angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt ist.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§ 1568. Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zur Mutter und ihren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1569. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den sie vor der Verheiratung geführt hat.

§ 1570. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat jedoch unter den im § 1565 Abs. 2 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

welchem der Entwurf bezüglich der Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Vater ausgeht, daß die uneheliche Vaterschaft eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde, nicht aber weitere familienrechtliche Beziehungen zwischen Vater und Kind begründet, aus des Mitte der Kommission nicht beanstandet; insbesondere fand der Standpunkt des französischen Rechts, welches, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, die Vaterschaftsklage ausschließt, keine Vertretung. Nach § 1572 Abs. 1 gilt als Vater des unehelichen Kindes derjenige, welcher der Mutter desselben innerhalb der (in Abs. 2 bestimmten) Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat. Die hiermit ausgesprochene Zulassung der sog. *exceptio plurium concubentium* wurde nach eingehender Erörterung der für und gegen sie sprechenden Gründe von der Mehrheit gebilligt. Für die Ausschließung der Einrede und die gesamtschuldnerische Haftung derjenigen, die der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt haben, wurde von der Minderheit namentlich die Notwendigkeit einer Besserung der Lage der Unehelichen sowie die Rücksicht auf die Erleichterung der Armenlast geltend gemacht. Die Mehrheit glaubte dagegen in betreff der sozialen und volkswirtschaftlichen Wirkung der einen oder anderen Entscheidung dem Umstande besonderes Gewicht beimessen zu müssen, daß der Entwurf von seiten der Bundesregierungen nahezu einstimmig gebilligt worden ist. Sie hielt ferner die Zulassung der Einrede vom Standpunkt des Entwurfs, welcher die Grundlage der Unterhaltspflicht in der Vaterschaft erblickt, für folgerichtig und vor allem für rechtspolitisch ratsam, weil durch den Ausschluss der Einrede die Unsittlichkeit befördert werde. Sowohl bezüglich der als Grundlage des Unterhaltsanspruchs vorausgesetzten Beiwohnung als bezüglich der zur Begründung der *exceptio plurium* dienenden Beiwohnung eines Anderen fügte man aber wie bei § 1467 den Satz zu, daß eine Beiwohnung außer Betracht bleibt, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Die Zulässigkeit der hier fraglichen Einrede wurde ferner noch dadurch beschränkt, daß man sie demjenigen versagte, der seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Dagegen lehnte die Mehrheit es ab, einem solchen Anerkenntnis die weitere Wirkung beizulegen, daß sie eine selbständige Grundlage des Unterhaltsanspruchs bilde. Die in § 1572 Abs. 2 bestimmte längste Dauer der Empfängniszeit wurde wie im § 1467 auf den 302. Tag hinaufgesetzt.

Der Unterhaltsanspruch wurde weiter nach mehreren Richtungen für das Kind günstiger gestaltet. Nach dem Entwurf (§§ 1571, 1573) ist der Vater zwar vor der Mutter und deren Verwandten zur Gewährung

§ 1571. (1571, 1573, 1574.) Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zu dessen vollendetem sechzehnten Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig.

§ 1572 vergl. § 1578 b.

§ 1573 vergl. § 1571.

des Unterhalts verpflichtet, aber nur zur Gewährung des notdürftigen Unterhalts; was über diesen hinaus zum standesmäßigen Unterhalt gehört, kann das Kind nur von den bezeichneten anderen Personen verlangen. Die Kommission hielt es dagegen mit Rücksicht auf die größere Erwerbsfähigkeit des Mannes für gerechtfertigt und wegen der mit einer Teilung der Unterhaltspflicht verbundenen Mißstände und Schwierigkeiten für geboten, den Vater in erster Linie zur Gewährung des standesmäßigen, d. h. des der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalts zu verpflichten. Während ferner nach dem Entwurf die Unterhaltspflicht mit dem vollendeten 14. Lebensjahre endigen soll, dehnte man sie, insbesondere mit Rücksicht auf die die Erwerbsfähigkeit der jugendlichen Arbeiter beschränkenden Vorschriften der Gewerbeordnung, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre aus. Abweichend vom § 1574 in Verbindung mit § 1492 wurde sodann die Geltendmachung des Anspruchs für die Vergangenheit ohne Beschränkung zugelassen. Zu § 1575 Abs. 1 stellte man ausdrücklich klar, daß der Unterhaltsanspruch gegen die Erben des Vaters auch dann geltend gemacht werden kann, wenn der Vater die Geburt des Kindes nicht erlebt hat. Um aber das Kind im Falle des Todes des Vaters nicht günstiger zu stellen als ein eheliches, gab man den Erben das Recht, das Kind mit dem Betrage abzufinden, welcher ihm, seine Ehelichkeit vorausgesetzt, als Pflichtteil gebühren würde.

Die Bestimmungen der §§ 1577, 1578 über den Anspruch der unehe-

§ 1574. (1574. 1576 Abs. 2.) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für ein Vierteljahr vor auszuzahlen. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien den Vater nur insoweit, als sie für das Vierteljahr bewirkt sind.

§ 1574 a. (1574.) Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§ 1575. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, welcher dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichtteil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ 1575 a. (1574. 1575.) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

Die Beerdigungskosten hat der Vater insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung von dem Erben des Kindes nicht zu erlangen ist.

§ 1576. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist unzulässig.

§ 1577. (1577, 1578.) Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Notdurft zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

lichen Mutter gegen den Vater auf Ersatz der Entbindungs- und Wochenbettskosten wurde nur darin geändert, daß die Verjährungsfrist von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt wurde; man war der Ansicht, daß die Mutter die zweijährige Frist allzu leicht infolge von Heiratsversprechungen u. s. w. versäumen würde. Der hier fragliche Anspruch der Mutter bezweckt ebenso wie der Unterhaltsanspruch des Kindes dessen Erhaltung. Um diesen Zweck sicher zu erreichen, glaubte die Kommission, die Geltendmachung beider Ansprüche durch eine neue Vorschrift erleichtern zu sollen. Nach dem Entwurf können die Ansprüche erst nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden; zahlt der Vater daher nicht freiwillig, so kann er immer erst nach Durchführung der Klage, also mehr oder weniger lange nach der Geburt des Kindes zur Zahlung zwangsweise angehalten werden. Die Kommission nahm dagegen an, daß es darauf ankomme, der Mutter oder dem Vormunde des Kindes für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Geburt sofort verfügbares Geld zum Unterhalt für Mutter und Kind zu verschaffen. Von dieser Erwägung aus gelangte sie zur Aufnahme des § 1578a der 2. Lesung, indem sie die mit Rücksicht auf die Lage des als Vater in Anspruch Genommenen ob-

§ 1578 vergl. § 1577 Abs. 3.

§ 1578a. Auf Antrag der Mutter kann schon vor der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater die im § 1577 bestimmten Kosten an die Mutter, die Kosten des dem Kinde für das erste Vierteljahr zu gewährenden Unterhalts an die Mutter oder an den Vormund alsbald nach der Geburt zu zahlen und den hierzu erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 1578 b. (1572, 1577 Abs. 2.) Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1571 bis 1578 a gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§ 1578 c. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß innerhalb der Empfängniszeit auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat.

Anmerkung. 1. Als § 748 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer eine Frauensperson durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet, ist ihr zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

2. Der § 770 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die durch Beiwohnung begangen oder die durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet worden ist.

3. Als § 1228 b wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1228 oder des § 1228 a vorliegen, unbeschadet der dort bestimmten Ersatzansprüche, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

4. Der Eingang des § 1230 hat zu lauten:

„Die in den §§ 1228 bis 1229“

waltenden Bedenken zwar nicht verkannte, aber gegenüber dem Interesse der unehelichen Kinder nicht für ausschlaggebend erachtete.

Im Anschluß an die §§ 1577, 1578 wurde sodann die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grund der außerehelichen Beiwohnung der Frau ein Entschädigungsanspruch eingeräumt werden solle. Der Entwurf erkennt, abgesehen von der Vorschrift des § 1577, einen solchen Anspruch nur dann an, wenn durch die Beiwohnung gegen die Frau eine strafbare Handlung begangen ist, lehnt dagegen eine allgemeine sog. Deflorationsklage der verführten Frau ab. Die Kommission billigte dies und hielt es für praktisch nicht angängig, in allen Fällen einer Verführung der Frau einen Entschädigungsanspruch zu geben, weil der Begriff der Verführung zu unbestimmt erschien. Um dieses Bedenken zu beseitigen, machte man eine leichter feststellbare besondere Art der Verführung, nämlich die Verleitung durch arglistige Kunstgriffe, zur Voraussetzung des Schadenersatzanspruchs. Die Anerkennung eines so beschränkten Anspruchs erschien ausreichend und notwendig, um für die das Rechtsgefühl am meisten verletzenden Fälle der Verführung Abhilfe zu schaffen. Man gab unter dieser Voraussetzung der Frau auch im Anschluß an § 728 einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung wegen eines Anderen als eines Vermögensschadens. Einen gleichen Anspruch beschloß man ferner der unbescholtenen Braut, die dem Verlobten den Beischlaf gestattet hat, dann zu gewähren, wenn der Verlobte entweder selbst ohne wichtigen Grund vom Verlöbniß zurücktritt oder durch sein Verschulden der Braut gerechtfertigten Grund zum Rücktritt giebt. Die beschränkende Voraussetzung der Unbescholtenheit stellte man deshalb auf, weil der Anspruch einen Ersatz für die zerstörte oder verminderte Aussicht auf Versorgung zu schaffen bestimmt ist, Bescholtenheit aber diese Aussicht ausschließt.

In dem die Legitimation unehelicher Kinder regelnden sechsten Titel wurde von den Vorschriften über die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur der § 1580 geändert. Er erhielt

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1579. Ein uneheliches Kind erlangt, wenn der Vater die Mutter heiratet, von der Zeit der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1580. Der Ehemann der Mutter gilt als der Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1578 b Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

§ 1581. Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 1562 bis 1567 entsprechende Anwendung.

§ 1582. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§ 1583. (1583, 1584.) Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Vater angehört.

einen dem Beschlusse zu § 1568 entsprechenden einschränkenden Zusatz. Außerdem knüpfte man an die vom Ehemann in einer öffentlichen Urkunde erklärte Anerkennung der Vaterschaft die Voraussetzung, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe. Von den Bestimmungen über die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung wurde der Satz 2 des § 1584 als durch § 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 gegenstandslos gestrichen. Die §§ 1587, 1588, 1591, 1593, 1595 und der § 1597 Satz 2 erlitten Aenderungen, von

Mit der Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1584 vergl. § 1583 Abs. 1 Satz 2.

§ 1585. Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrag als das seinige anerkennt.

§ 1586. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes eine Ehe zwischen den Eltern nach § 1236 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

§ 1587. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheiratet ist, der Frau des Vaters erforderlich. Der Einwilligung der Mutter bedarf es nicht, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, bei der Beratung des internationalen Privatrechts zu prüfen, ob der § 1583 Abs. 1 Satz 2 durch die dort zu treffenden Vorschriften entbehrlich wird und ob durch diese auch solche Fälle gedeckt werden, in welchen ein Reichsangehöriger keinem deutschen Staate angehört.

§ 1588. (1588, 1589 Abs. 2 Satz 2.) Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen.

§ 1589. (1589, 1590.) Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1590 vergl. § 1589 Abs. 3.

§ 1591. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung kann dem Vater oder der Behörde gegenüber erklärt werden, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

§ 1592. (1592, 1594.) Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1592 a. (1595.) Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag auf Ehelichkeitserklärung bei der zuständigen Behörde eingereicht oder

deren Hervorhebung aber hier abgesehen werden kann. Ebenso wurden in dem von der Annahme an Kindesstatt handelnden siebenten

bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte. Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§ 1593. Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es jedoch ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ 1594 vergl. § 1592 Abs. 2.

§ 1595 vergl. § 1592 a.

§ 1596. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Vater verschwägert.

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

§ 1597. Durch die Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendet ist oder in der Weise ruht, daß ihm auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

§ 1598. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§ 1599. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1548 bis 1552 Anwendung.

§ 1600. Für die Anfechtung des Antrags auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der im § 1587 bezeichneten Personen sowie für die Bestätigung einer anfechtbaren Erklärung dieser Art gelten die Vorschriften der §§ 1588, 1589.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1601. Abs. 1 vergl. § 1619 b Abs. 1, Abs. 2 vergl. § 1611 b Satz 1.

§ 1602. Wer einen ehelichen Abkömmling nicht hat, kann einen Anderen an Kindesstatt annehmen. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht der Annahme eines weiteren Kindes nicht entgegen.

§ 1603. (1603, 1604.) Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

Von diesen Erfordernissen kann Befreiung gewährt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur dann, wenn der Annehmende volljährig ist.

§ 1604 vergl. § 1603.

§ 1605 gestrichen.

§ 1606. (1606, 1608, 1611.) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1607. (1607, 1608.) Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von Ehegatten an Kindesstatt angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§ 1608 vergl. § 1607 Abs. 1.

§ 1609 vergl. § 1606 Abs. 1.

§ 1610. (1610, 1611.) Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1606 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Titel nur weniger erhebliche Abweichungen vom Entwurf zu den §§ 1611, 1613, 1614, 1616, 1618, 1622, 1623, 1626, 1631 beschlossen und die

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 1611 vergl. § 1606 Abs. 2, § 1610 Abs. 1 Satz 2.

§ 1611 a. (1615.) Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1611 b. (1601 Abs. 2, 1616 Abs. 1.) Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag muß vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1611 c. (1617, 1619.) Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden. Mit der endgültigen Versagung der Bestätigung verliert der Vertrag seine Kraft.

§ 1612. Der Annahmevertrag kann nicht durch Vertreter geschlossen werden.

Hat jedoch das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

§ 1613. (1613 Abs. 1, 2.) Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 1613 a. (1613 Abs. 3, 4.) Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange er Vormund ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung des Mündelvermögens Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Vermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung berufener Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§ 1614. (1614, 1616 Abs. 2.) Die Einwilligung der in den §§ 1606, 1610 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Sie kann dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1615 vergl. § 1611 a.

§ 1616. Abs. 1 vergl. § 1611 b Satz 2, Abs. 2 vergl. § 1614 Abs. 1.

§ 1617 vergl. § 1611 c.

§ 1618. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ 1619 vergl. 1611 c Abs. 1 Satz 2.

§ 1619 a. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1606, 1610 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ 1619 b. (1601 Abs. 1, 1621.) Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von Ehegatten gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehe-

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

§§ 1605, 1611 Satz 2, 1622 Abs. 3, 1623 Abs. 2, 4 gestrichen. Neu aufgenommen wurde der § 1631a der 2. Lesung. Die den achten Titel

gatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§ 1620. (1620 Abs. 1.) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des angenommenen Kindes, auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge jedoch nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen worden ist.

§ 1620 a. (1620 Abs. 2.) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Annehmenden ver schwägert.

§ 1620 b. (1625.) Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

§ 1621 vergl. § 1619 b Abs. 2

§ 1622. Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wir das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, welchen die Frau vor der Verheiratung geführt hat. In den Fällen des § 1619 b Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

§ 1623. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Eine solche Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Will der Annehmende, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, eine Ehe eingehen, so finden die Vorschriften der §§ 1548 bis 1552 Anwendung.

§ 1624. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§ 1625 vergl. § 1620 b.

§ 1626. Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendet ist oder in der Weise ruht, daß ihm auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht. Das Recht der Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§ 1627. Der Annehmende ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Soweit die Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten ein Erb- oder Pflichtteilsrecht zwischen dem Bedürftigen und dem Verpflichteten voraussetzen, gilt bei der Anwendung dieser Vorschriften der Annehmende als erb- und pflichtteilsberechtigter.

§ 1628. In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1622 Abs. 2, die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

§ 1629. (1629 Abs. 1, 2, 4, 5.) Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen den Annehmenden, dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

bildende Vorschrift des § 1632 über die Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse wurde sachlich gebilligt.

In dem von der Vormundschaft handelnden dritten Abschnitt regelt der erste Titel die Vormundschaft über Minderjährige. Die auf die Anordnung der Vormundschaft bezüglichen Vor-

Haben Ehegatten gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es der Teilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage.

§ 1629 a. (1629 Abs. 3, 4.) Ist das Kind oder ist in den Fällen des § 1629 Abs. 3 einer der Ehegatten verstorben, so bedarf es zur Aufhebung des unter den übrigen Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisses eines Vertrags nur dieser Personen.

§ 1629 b. (1629 Abs. 5.) Die für den Annahmevertrag und dessen Bestätigung geltenden Vorschriften der §§ 1611 b bis 1613 und des § 1618 gelten auch für den Aufhebungsvertrag.

§ 1630. Auf die Anfechtung des Annahme- oder des Aufhebungsvertrags, auf die Anfechtung der Einwilligung der in den §§ 1606, 1610 bezeichneten Personen sowie auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts finden die Vorschriften der §§ 1612, 1613 und des § 1614 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 1631. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1236 a zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1631 a. Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1619 b Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

§ 1632 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1632 folgende Vorschrift als § 627 d in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das Urteil, welches auf eine solche Feststellungsklage erlassen und noch während der Lebenszeit der Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle. Ein das Eltern- und Kindesverhältnis oder die elterliche Gewalt feststellendes Urteil wirkt jedoch gegen einen Dritten, welcher das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Prozesse teilgenommen hatte.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1633. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn er zwar unter elterlicher Gewalt steht, den Eltern aber weder die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten noch die Sorge für sein Vermögen zusteht.

schriften erfuhren nur geringe Aenderungen in den §§ 1633, 1637 Abs. 1, 1639, 1643 Nr. 5 und 8. Während der in § 1634 ausgesprochene Grund-

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1634. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.

Anmerkung. Der Artikel 69 des Entwurfes des Einführungsgesetzes erhält folgende Fassung;

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels Vormund bleibt, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften unter Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der unter den Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

§ 1635. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ 1636. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit des Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels auf Grund der elterlichen Gewalt zusteht. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann auch für ein nach seinem Tode geborenes Kind einen Vormund ernennen, wenn er im Falle der vorher erfolgten Geburt hierzu berechtigt gewesen wäre.

Die Benennung des Vormundes kann nur durch Verfügung von Todeswegen erfolgen.

§ 1637. Wer nach § 1235 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur dann übergangen werden, wenn er nach den §§ 1640 bis 1642 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

War der Berufene nur vorübergehend verhindert, so ist er nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1635 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1638. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1635 Berufenen zu übertragen,

satz, daß die Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht von Amts wegen angeordnet wird, gebilligt wurde, beschloß man, den in Art. 79

so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats eine Person als Vormund auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Verwandte oder Verschwägerter des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

In der Regel soll für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur ein Vormund bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vormundes kann dessen Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1639 vergl. § 1643 a.

§ 1640. (1640 Nr. 1, 1646 Abs. 1.) Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1640 a. (1640 Nr. 1 bis 3, 1646 Abs. 2.) Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach den §§ 1727, 1737 unter Vormundschaft gestellt ist;
2. wer in Konkurs verfallen ist, während der Dauer des Konkurses;
3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs

§ 1640 b. (1640 Nr. 5, 1646 Abs. 2.) Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Der von dem Vater als Vormund Benannte kann von der Mutter nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Ausschließung von der Vormundschaft finden die Vorschriften des § 1636 Anwendung.

§ 1641. (1640 Nr. 4, 1641, 1646 Abs. 2.) Zum Vormunde soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Großmutter sowie eine Frau, die von dem Vater oder der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist.

Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§ 1642 (1642, 1646 Abs. 2.) Ein Beamter oder ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

§ 1643. Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige, eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch ein Gebrechen verhindert wird, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1689 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

§ 1643 a. (1639.) Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für welche er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern er nicht nach den §§ 1640 bis 1642 von der Vormundschaft ausgeschlossen oder nach § 1643 zur Ablehnung berechtigt ist.

Lehnt er die Uebernahme ohne Grund ab, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den aus der Verzögerung der Bestellung eines Vormundes dem Mündel entstehenden Schaden verantwortlich.

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungs-

des Entwurfs des Einführungsgesetzes enthaltenen Vorbehalt für die Landesgesetze bezüglich der gesetzlichen Vormundschaft der Vorstände von Verpflegungsanstalten nach mehreren Richtungen zu erweitern. Man gestattete den Landesgesetzen insbesondere auch, einem öffentlichen Beamten die Vormundschaft über solche Minderjährige zu übertragen, die unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, sowie über uneheliche Minderjährige auch dann, wenn sie unter seiner Aufsicht in der Familie der unehelichen Mutter erzogen oder verpflegt werden. Der hauptsächlichste Zweck dieser Erweiterungen war, die an verschiedenen Orten (insbesondere in Leipzig), geschaffenen Einrichtungen, die auf einen wirksameren vormundschaftlichen Schutz der Unehelichen abzielen, auch für die Zukunft Raum zu weiterer Entwicklung und Ausbreitung zu lassen. Zu § 1638 wurde der Vorschlag, mit der preufs. Vormundschaftsordnung besonders auszusprechen, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen sei, abgelehnt, weil die Mehrheit von der ausdrücklichen Hervorhebung unerwünschte Folgen befürchtete und es für genügend hielt, das Vormundschaftsgericht zur Auswahl eines nach seinen persönlichen Verhältnissen geeigneten Vormunds zu verpflichten. Dagegen ergänzte die Kommission den Entwurf später durch die Bestimmung, daß dem Vormunde vom Vormundschaftsgericht die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden kann, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist. (Bezüglich des § 1646 vergl. unten zu § 1707.)

strafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht überschreiten. Die Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 1644. Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1645. (1645 Abs. 1.) Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1645 a. (1645 Abs. 2.) Der Vormund erhält eine Bestallung. Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ 1646. Abs. 1 vergl. § 1640. Abs. 2 vergl. §§ 1640 a bis 1642.

§ 1647. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung eine nicht erhebliche ist oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§ 1648. (1648 bis 1650.) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Ausgenommen sind solche Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist.

In den Vorschriften über die Führung der Vormundschaft wurde zunächst durch den Zusatz des § 1654 Abs. 2 der 2. Lesung

§ 1649 vergl. § 1648 Satz 1.

§ 1650 vergl. § 1648 Satz 2.

§ 1651. (1651 Nr. 1 bis 3.) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, welches die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder die Begründung der Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung zum Gegenstande hat;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den unter Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der unter Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 149 bleibt unberührt.

§ 1651 a. (1651 Nr. 4.) Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder zu dem Interesse eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1651 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichen Gegensatz tritt.

§ 1652. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Die Vormundschaft wird in diesem Falle von jedem Vormunde für den ihm überwiesenen Wirkungskreis selbständig geführt.

Bestimmungen, welche der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern oder für die Verteilung der Geschäfte unter diesen nach Maßgabe des § 1636 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

§ 1653. Steht die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1654. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt; er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes und jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder Umstände, die den Vormund von der Vormundschaft ausschließen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

§ 1655. (1655, 1657.) Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1504, 1505, 1509.

Zu dem Antrage des Vormundes auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverband ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Anmerkung. Zum teilweisen Ersatze des § 1657 des Entw. I erhält der § 836 c der Civilprozeßordnung (vgl. Anmerkung 1 zu § 9 der 2. Lesung) folgenden Zusatz:

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1655 a. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde vom Vormundschaftsgerichte entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist.

die Stellung des Gegenvormundes näher bestimmt. Der § 1656 wurde als selbstverständlich weggelassen. Die §§ 1657, 1659, 1660 Abs. 2 Satz 2 erfuhren unbedeutende Aenderungen. Erheblichere Abweichungen vom Entwurf beschloß man dagegen in betreff der Vorschriften über die Anlegung des Geldes des Mündels. Daß unter den zulässigen Anlegungsarten auch die Anlegung in sicheren Rentenschulden und in Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in ein deutsches Staatsschuldbuch eingetragen sind, erwähnt wurden, war lediglich eine Folgerung aus früheren Beschlüssen. Der Entwurf gestattet ferner die Anlegung bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn diese obrigkeitlich bestätigt ist. Das letztere Erfordernis erschien entbehrlich und unzweckmäßig. Man hielt es aber für bedenklich, jede inländische öffentliche Sparkasse als zulässige Anlegungsstelle anzuerkennen, da unter öffentlichen auch alle nicht auf die Benutzung durch einen bestimmten Personenkreis beschränkten Sparkassen verstanden werden könnten. Eine einheitliche reichsrechtliche Kennzeichnung der geeigneten Sparkassen erschien unthunlich; man überließ daher der zuständigen Behörde des betreffenden Bundesstaats die Entscheidung. Der Abs. 2 Nr. 2—4 des § 1664 wurde sodann dadurch

§ 1656 gestrichen.

§ 1657 vergl. 1655 Abs. 2.

§ 1658 gestrichen.

§ 1659 Der Vormund hat ein Verzeichnis des bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zufallenden Vermögens aufzunehmen und mit der pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist das Verzeichnis unter seiner Zuziehung aufzunehmen und auch von ihm mit der pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werde.

§ 1660. Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf von den Anordnungen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, welche ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd aufserstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1661. Der Vormund kann in Vertretung des Mündels Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1662. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht in eigenen Nutzen verwenden.

§ 1663. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§ 1664 Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

verdeutlicht oder erweitert, daß statt „Schuldverschreibungen“ gesetzt wurde „verbriefte Forderungen“. Da es für die Anlegung von Mündelgeldern nicht auf die Umlaufsfähigkeit, sondern auf die Sicherheit der Anlagewerte ankommt, sah man keinen Grund, die im Entwurf bezeichneten Schuldverschreibungen nur dann zuzulassen, wenn sie Wertpapiere seien.

Sehr ausführlich wurde die in § 1664 Abs. 3 behandelte Frage erörtert, ob und in welcher Weise die Voraussetzungen für die mündelmäßige Sicherheit von Hypotheken und Grundschulden näher geregelt werden solle. Da für die Anlegung von Geldern in weitem Umfang gesetzlich oder statutarisch mündelmäßige Sicherheit vorgeschrieben ist, handelte es sich um eine Entscheidung von großer Tragweite. Der Entwurf bestimmt im Anschluß an das in Preußen und Sachsen geltende Recht die Beleihungsgrenze bei landwirtschaftlichen Grundstücken auf zwei Dritteile, bei anderen Grundstücken auf die Hälfte des Wertes des Grundstücks und gestattet zugleich den Landesgesetzen, für die in ihrem Geltungsbereich gelegenen Grundstücke die Grundsätze für die Festsetzung des Wertes der Grundstücke zu bestimmen. Gegen diese Regelung wurden Bedenken dahin geäußert, daß nach der heutigen Lage der Landwirtschaft die Beleihungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke zu hoch bemessen sei, und es wurde zum Teil schlechthin, zum Teil wenigstens für den Fall, daß der Hypothek ein anderes Recht von erheblichem Betrage vorgeht, die Herabsetzung der Beleihbarkeit auf die Hälfte des Wertes vorgeschlagen. Ein anderer Antrag ging dahin, den Abs. 3 des § 1664 ersatzlos zu streichen und dadurch reichsrechtlich die Bestimmung der mündelmäßigen Sicherheit der Prüfung des einzelnen Falles zu überlassen. Dieser Vorschlag fand jedoch keinen Anklang, da man für unerläßlich hielt, den zur Prüfung der Mündelmäßigkeit Berufenen einen gesetzlichen Anhalt zu gewähren. Einverständnis bestand auch darüber, daß eine reichsrechtliche Entscheidung der Frage sehr wünschenswert sei. Die Mehrheit hielt es jedoch für bedenklich, reichsrechtlich an der vom Entwurf festgestellten Beleihungsgrenze für landwirtschaftliche Grund-

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische kommunale Körperschaften oder Kreditanstalten solcher Körperschaften, wenn sie entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
5. in Wertpapieren, die vom Bundesrat als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Sicherheit einer Hypothekenforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

stücke festzuhalten, da nach den in der Beratung gemachten Mitteilungen die Besorgnis nicht ungerechtfertigt sei, daß diese Regelung zu Verlusten an Mündelgeldern führen könne. Nicht minder aber trug sie wegen der Gefahr einer erheblichen Erschütterung des landwirtschaftlichen Kredits Bedenken, die Beleihungsgrenze reichsrechtlich herabzusetzen. Da außerdem auch die Bestimmung der Grundsätze für die Wertermittelung doch den Landesgesetzen überlassen bleiben müsse, infolge dessen aber die reichsrechtliche Feststellung der Beleihungsgrenze doch nur formelle Rechtseinheit schaffe, so entschied sich die Mehrheit dahin, auch die Feststellung der Beleihungsgrenze der Landesgesetzgebung vorzubehalten.

Der § 1666 Abs. 1 erlitt zwei erheblichere Aenderungen. Einerseits verpflichtete man den Vormund, zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß §§ 1664, 1665 ohne Unterschied der Art der Anlegung die Genehmigung des Gegenvormundes, wenn ein solcher vorhanden ist, einzuholen. Andererseits bestimmte man für die Fälle, in denen ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, daß der Vormund die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bewirken solle. Die zweite Aenderung bezweckte einen erweiterten Schutz der Mündel mit kleineren Vermögen, für die ein Gegenvormund nicht bestellt ist. Die zu den §§ 1669—1671 beschlossenen Aenderungen können hier übergangen werden.

§ 1665. Kann die im § 1664 vorgeschriebene Anlegung den Umständen nach nicht erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, oder bei einer anderen landesgesetzlich dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ 1666. Der Vormund soll die in den §§ 1664, 1665 vorgeschriebene Anlegung, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, nur mit dessen Genehmigung, anderenfalls nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die nach § 1664 Abs. 2 Nr. 6 und nach § 1665 zulässige Anlegung darf der Vormund nur mit der Bestimmung vornehmen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§ 1667. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1664, 1665 vorgeschriebene gestatten.

§ 1668. Der Vormund darf Geld, das zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten, aber zunächst nicht zu verwenden ist, in jeder geeigneten Weise anlegen.

§ 1669. (1669 Abs. 1, 3.) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes zur Verfügung über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Wertpapier des Mündels sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, es sei denn, daß nach den §§ 1671, 1674 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1669 a. (1669 Abs. 2.) Der Vormund bedarf nicht der im § 1669 vorgeschriebenen Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
3. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf andere Nebenleistungen gerichtet ist;
4. wenn der Anspruch auf Rückzahlung des nach § 1668 angelegten Geldes gerichtet ist;

Die §§ 1672, 1673 wurden als selbstverständlich gestrichen. Den in § 1674 aufgezählten Rechtsgeschäften, zu welchen der Vormund der Ge-

5. wenn der Gegenstand des Anspruchs den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß Geld zurückgezahlt werden soll, das nach § 1666 Abs. 2 angelegt ist.

§ 1670. (1670 Abs. 1.) Der Vormund hat die zu dem Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Zurücknahme der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

§ 1670 a. (1670 Abs. 1.) Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1670 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Sind Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaats, die in Buchschulden umgewandelt werden können, zu hinterlegen, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Maßgabe des Abs. 1 in Buchschulden umgewandelt werden.

§ 1670 b. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei Anordnung der Vormundschaft zum Mündelvermögen oder erwirbt der Mündel solche Forderungen im Laufe der Vormundschaft, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§ 1670 c. (1670 Abs. 2.) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den in den § 1670, 1670 b auferlegten Verpflichtungen entbinden.

§ 1670 d. (1670 Abs. 3.) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zum Mündelvermögen gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1670 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1670 bezeichneten Weise hinterlegt.

§ 1671. (1671 Abs. 1.) Der Vormund kann die nach § 1670 oder nach § 1670 d hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurücknehmen. Solange sie nicht zurückgenommen sind, bedarf er zu einer Verfügung über dieselben sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Sind Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1671 a. (1671 Abs. 2.) Sind Inhaberpapiere nach § 1670 a auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder der Umwandlung sich ergebenden Stammsforderungen sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch kann er die Ersetzung der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Buchforderungen des Mündels nach § 1670 b mit dem dort bezeichneten Vermerke eingetragen sind.

§ 1672 gestrichen.

§ 1673 gestrichen.

§ 1674. (1674 Nr. 1, 2, 5.) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;

nehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, wurden hinzugefügt Lehr- und Dienstverträge, durch welche der Mündel zu persönlichen Leistungen auf die Dauer von mehr als einem Jahre verpflichtet wird. Der Zusatz erschien zum Schutze der auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Mündel geboten. Um eine Umgehung dieser Vorschrift auszuschließen, fügte man dem § 1677 den neuen Abs. 2 zu. Mit Rücksicht auf den erwähnten

3. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Verträge, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist.

Auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden finden diese Vorschriften keine Anwendung

§ 1674 a. (1674 Nr. 3, 4, 6 bis 14.) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über das Vermögen des Mündels als Ganzes oder über eine Erbschaft sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung;
 2. zu einem Verträge, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsverträge, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
 3. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
 4. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Verträge, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels fortauern soll;
 5. zu einem Lehrverträge, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
 6. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Verträge, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
 7. zu einem Erbauseinandersetzungsverträge;
 8. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
 9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, welches durch Indossament übertragen werden kann;
 10. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
 11. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
 12. zur Erteilung einer Prokura;
 13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die für eine Forderung des Mündels stehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.
- § 1675. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, zu denen der Vormund nach § 1669 der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, sowie zur Vornahme der im § 1674 a unter Nr. 10 bis 12 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ 1676 gestrichen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, daß in dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eine Vorschrift aufgenommen wird, wonach die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft von dem Vormund eines Teilhabers nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden kann.

§ 1677. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Beschlufs zu § 1674 erfuhr ferner der § 1680 eine Ergänzung. Die Aenderungen, die zu Nr. 1 und 2 des § 1674 sowie zu den §§ 1676, 1679, 1681 Abs. 4 beschlossen wurden, bedürfen besonderer Hervorhebung nicht.

Der Vormund kann dem Mündel nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erlaubnis zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erteilen, durch welches der Mündel für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet wird.

§ 1677 a. (1679.) Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund gutachtlich hören, sofern ein solcher vorhanden ist und ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ 1678. Das Vormundschaftsgericht soll auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes, in wichtigen Angelegenheiten auch ohne Antrag, Verwandte oder Verschwägerter des Mündels gutachtlich hören, sofern es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Fälle der §§ 13, 1232, 1233 c, 1635 Abs. 2 sowie der Antrag auf Todeserklärung des Mündels.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§ 1679 vergl. § 1677 a.

§ 1680. Das Vormundschaftsgericht soll nicht ohne Anhörung des Mündels Entscheidung treffen über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel über vierzehn Jahre alt ist, über dessen Entlassung aus dem Staatsverbände.

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1674 Abs. 1 und im § 1674 a Nr. 2 bezeichneten Rechtsgeschäfte und über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§ 1681. (1681 Abs. 1.) Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§ 1681 a. (1681 Abs. 2, 3, 5.) Hat der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung ist dem anderen Teile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird. Eine Mitteilung der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vormund nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles die Genehmigung mitteilt.

Ist der Mündel inzwischen volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1681 b. (1681 Abs. 2, 4.) Solange der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dem anderen Teile nicht mitgeteilt hat, kann er von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem anderen Teile zu, wenn der Vormund ihm gegenüber die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Wahrheit zuwider behauptet hat, es sei denn, daß der andere Teil den Mangel der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§ 1681 c. (1681 Abs. 2.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt er mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird.

§ 1682. Nimmt der Vormund ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes vor, so finden die Vorschriften der §§ 1681 bis 1681 c entsprechende Anwendung.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1683. Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Mafsregeln zu treffen.

Die Vorschriften über die allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes wurden, abgesehen von einem Zusatz zu § 1684 und einer geringfügigen Aenderung des § 1687 Abs. 4, nach dem Entwurf angenommen. Von den folgenden Bestimmungen über die befreite Vormundschaft wurden die §§ 1690—1694, von un-

§ 1684. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 1685. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1546 zulässig.

§ 1686. Der Vormund sowie der Gegenvormund ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1687. (1687 Abs. 1 bis 5.) Der Vormund ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht über die Verwaltung des Vermögens des Mündels Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist alljährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Bei einer Verwaltung von geringem Umfange kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, jedoch höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Im Falle des Betriebs eines Erwerbsgeschäfts mit kaufmännischer Buchführung genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1687 a. (1687 Abs. 6.) Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so ist die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes von dem Vormund ihm vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1688. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen. Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 1689. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Mündels Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Es kann, solange das Amt des Vormundes nicht beendigt ist, jederzeit die Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder Aufhebung sind von dem Mündel zu tragen.

IV. Befreite Vormundschaft.

§ 1690. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geldern des Mündels den im § 1666 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1669 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvor-

erheblichen Abänderungen des § 1691 Abs. 2 und des § 1694 abgesehen, beibehalten. Einen auf Beseitigung des ganzen Instituts gerichteten Antrag lehnte die große Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit dem ganz überwiegenden Teil der Äußerungen der Kritik und der Regierungen aus den dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen ab. Dagegen wurde der auf das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses bezügliche § 1695 gestrichen. Man erachtete diese Bestimmungen für unvereinbar mit der Rücksicht auf die gebotene Sicherung des Mündels, da sie dem Vormundschaftsgericht die Unterlage für eine wirksame Beaufsichtigung des Vormunds entzögen, und vermochte ein dieses Bedenken überwiegendes praktisches Bedürfnis für die Beibehaltung der Vorschriften nicht anzuerkennen.

Die §§ 1696—1702, welche von den Verbindlichkeiten

mundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen solle. Diese Anordnungen sind in der Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormundes als enthalten anzusehen.

§ 1690 a. (1692.) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1670 b bezeichneten Vermerk in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§ 1691. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des Mündelvermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren als zweijährigen, aber höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Die Uebersicht ist, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, diesem unter Nachweisung des Vermögensbestandes zur Prüfung vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1692 vergl. § 1690 a, 1692 a.

§ 1692 a (1690 bis 1692.) Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen, wie nach den §§ 1690 bis 1691 der Vater.

§ 1693. Auf die nach den §§ 1690 bis 1691 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1636 Anwendung.

§ 1694. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen des Vaters oder der Mutter außer Kraft setzen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels zu gefährden droht.

§ 1695 gestrichen.

V. Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1696. Der Vormund ist dem Mündel für den durch Verletzung seiner Pflichten verursachten Schaden verantwortlich, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden ein Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1697. Verzögert der Vormund die ihm nach § 1664 obliegende Anlegung des zum Vermögen des Mündels gehörigen Geldes, so hat er den anzulegenden Betrag für die Dauer der Verzögerung zu verzinsen. Verwendet er Vermögen des Mündels in eigenen Nutzen, so hat er den Betrag des zu ersetzenden Wertes von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 1698. Werden von dem Vormunde oder dem Gegenvormunde zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 600, 601 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz oder Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten

zwischen Vormund und Mündel und der Haftung des Vormundschaftsrichters handeln, wurden bis auf unerhebliche Aenderungen der §§ 1696, 1697 gebilligt. Zu § 1702 wurde beantragt, eine Haftung des Staates für den durch Verletzung der Amtspflichten des Vormundschaftsrichters verursachten Schaden anzuerkennen, und zwar in erster Linie die ausschließliche Haftung, eventuell wenigstens eine subsidiäre bei Zahlungsunvermögen des Beamten. Der Antrag wurde jedoch teils mit Stimmengleichheit, teils mit geringer Stimmenmehrheit abgelehnt. Man sah in der Besonderheit des Vormundschaftsinstituts keinen genügenden Grund, von dem bei der Beratung des allgemeinen Teils eingenommenen Standpunkt abzugehen, nach welchem im allgemeinen eine Haftung des Staates für die von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt begangenen Versehen nicht anerkannt worden war.

Der die Bestimmungen über die Beendigung der Vormundschaft eröffnende § 1703 erfuhr in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2

verlangen. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder Gegenvormundes, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören.

§ 1699. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen; die Zubilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden. Vor der Zubilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

§ 1700. (1700 Abs. 1, 2.) Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes das von ihm verwaltete Vermögen dem Mündel herauszugeben und ihm über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1700 a. (1700 Abs. 3.) Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist die Rechnung von dem Vormund ihm vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt. Er hat auch über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 1701. Die Rechnung soll, nachdem sie dem Gegenvormunde vorgelegt worden ist, dem Vormundschaftsgerichte eingereicht werden.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und sodann unter Zuziehung des Gegenvormundes durch Verhandlung mit den Beteiligten die Abnahme der Rechnung zu vermitteln. Soweit bei dieser Verhandlung die Rechnung als richtig anerkannt wird, ist das Anerkenntnis von dem Vormundschaftsgerichte zu beurkunden.

§ 1702. Ein Vormundschaftsrichter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, ist, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel nach dem § 762 Abs. 1 und dem § 763 verantwortlich.

VI. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1703. (1703 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2.) Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1633 für ihre Anordnung bestimmten Voraussetzungen.

Wird ein Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil festgestellt oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet wird. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1703 a. (1703 Abs. 1 Nr. 1.) Ist der Mündel verschollen, so hat das Vormund-

Aenderungen, die aber hier nicht der Erwähnung bedürfen. In § 1704 wurde Nr. 2 geändert, nach welcher das Amt des Vormundes mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes beendet wird. Hiernach würde die Beendigung nicht nur mit der Entmündigung des Vormundes wegen Geisteskrankheit eintreten, sondern auch mit dem bloßen Beginn einer die Geschäftsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit. Letzteres erschien bedenklich, weil dadurch die Giltigkeit der vom Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte zum Nachteil des Mündels und derjenigen Personen, die sich mit dem Vormund auf dieselben eingelassen haben, von einem sehr unsicher feststellbaren Umstande abhängig gemacht werde, die Bestimmung auch namentlich bei vorübergehender Geisteskrankheit zu sehr mislichen Folgen führe. Man beschränkte daher den Entwurf dahin, daß nur mit der Entmündigung des Vormundes wegen Geisteskrankheit sein Amt endigen soll. Andererseits beschloß man, auch mit der Entmündigung des Vormundes aus einem anderen Grunde sein Amt endigen zu lassen, da man es für den Mündel weniger gefährlich erachtete, gar nicht vertreten zu sein, als durch einen entmündigten Vormund. Infolge dieses Beschlusses wurde der § 1646 noch nachträglich dahin geändert, daß nicht nur die Bestellung eines Geschäftsunfähigen, sondern auch die Bestellung eines aus anderem Grunde als wegen Geisteskrankheit Entmündigten zum Vormunde nichtig sein soll. Der § 1705 Nr. 1, 2 und 7 und der § 1709 erlitten minder erhebliche Aenderungen.

schaftsgericht die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird. Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ 1704. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ 1705. (1705 Nr. 1, 2.) Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels zu gefährden droht oder wenn der Vormund nach § 1640 a von der Vormundschaft ausgeschlossen ist.

§ 1705 a. (1705 Nr. 3, 1707.) Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Bestellung oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung zurücknimmt, es sei denn, daß er der Vater des Mündels ist.

§ 1705 b. (1705 Nr. 4.) Ist ein Beamter oder Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat das Vormundschaftsgericht ihn zu entlassen, wenn die zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritte des Amts- oder Dienstverhältnisses übernommenen Vormundschaft nach den Landesgesetzen erforderliche Erlaubnis versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung einer Vormundschaft erfolgt.

§ 1706. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein erheblicher Grund vorliegt; ein erheblicher Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, welcher den Vormund nach § 1643 Nr. 2 bis 7 zur Ablehnung der Vormundschaft berechtigt.

§ 1707 vergl. § 1705 a Abs. 1.

§ 1708. Der Vormund hat den Tod eines Mitvormundes oder Gegenvormundes dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Stirbt der Vormund, so liegt die Anzeigepflicht dessen Erben ob.

§ 1709. (1709, 1711.) Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vor-

Zu den folgenden Vorschriften über den Familienrat lag ein Antrag auf Beseitigung des ganzen Instituts vor. Die Bestimmungen wurden daher zunächst durch eventuelle Bestimmungen festgestellt, wobei nur der § 1714 eine Ergänzung erhielt. Bei der Schlufsabstimmung ent-

vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften des § 1561a entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 1710. (1710, 1711.) Die Vorschriften der §§ 1704 bis 1709 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

§ 1711 vergl. 1709 Abs. 2, 1710.

VII. Familienrat.

§ 1712. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung eines Familienrats oder die Aufhebung des von ihnen angeordneten Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

§ 1713. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund es beantragt und die Einsetzung von dem Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ 1714. (1714 Abs. 1.) Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, daß in dem für erforderlich erachteten Reichsgesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten werden, nach welchen sich die Führung des Vorsizes im Familienrat in dem Falle bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht in anderer Weise als mit einem Einzelrichter besetzt ist.

§ 1715. (1715 Abs. 1.) Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1637 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1715 a. (1715 Abs. 2, 3.) Soweit eine Berufung nach § 1715 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebnahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sind der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1678 Verwandte oder Verschwägte des Mündels zu hören.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

Bei der Bestellung eines Mitglieds kann dessen Entlassung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht werden.

§ 1715 b. (1715 Abs. 4.) Sind neben dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die Ersatzmitglieder werden, soweit sie nicht nach § 1715 berufen sind, durch den Familienrat ausgewählt.

Der Familienrat bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmitglieder bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben. Hat der Vater oder die eheliche Mutter für die von ihnen benannten Ersatzmitglieder die Reihenfolge des Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung maßgebend.

§ 1715 c. (1715 Abs. 5.) Ist der Familienrat infolge der nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung eine geeignete Person als Ersatzmitglied auszuwählen und zu bestellen.

schied sich die große Mehrheit der Kommission für die Beibehaltung des Instituts. Sie ging davon aus, daß dasselbe namentlich in Fällen, in denen große Geschäfte oder gewerbliche Anlagen zum Mündelvermögen gehören, erhebliche Vorteile biete, welchen beachtliche Nachteile nicht gegenüberständen, und daß daher zur Beseitigung des geschichtlich gegebenen und im Gebiete des französischen Rechts eingebürgerten Instituts

§ 1716. (1716 Abs. 1, 3.) Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1716 a. (1716 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3.) Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. eine Frau;
3. wer nach § 1640 a oder nach § 1640 b von der Vormundschaft ausgeschlossen ist;
4. wer durch eine Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§ 1716 b. (1716 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3.) Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder im Falle des § 1715 c von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ 1717 vergl. § 1718 a.

§ 1718. Für die nach den §§ 1712, 1713, 1715, 1715 b, 1716 a, 1716 b zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1636.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ 1718 a. (1717.) Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes des Familienrats zu übernehmen.

§ 1718 b. (1714 Abs. 2.) Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1719. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts; die Mitglieder des Familienrats sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, unverzüglich den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und dessen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ 1720 vergl. § 1722 a.

§ 1721. (1721 Abs. 1.) Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund es beantragen oder wenn das Bedürfnis es erfordert. Die Einladung der Mitglieder kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 1721 a. (1721 Abs. 2.) Ein Mitglied, das ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen. Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied auch eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ 1722. Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können ihr Amt nur persönlich ausüben.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

genügender Grund nicht bestehe. Die Vorschriften des § 1725 über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats blieben unverändert.

In dem von der Vormundschaft über Volljährige handelnden zweiten Titel wurden zu § 1727 wesentliche Abweichungen vom Entwurf

§ 1722 a. (1720.) Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§ 1723. Das Amt eines Mitgliedes des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus welchen nach den §§ 1704, 1705, 1706 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden

§ 1724. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben:

1. wenn es an der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und eine Ergänzung wegen Mangels geeigneter Personen nicht möglich ist;
2. wenn der Fall eingetreten ist, für welchen der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Aufhebung nach § 1712 Abs. 3 angeordnet hat.

Das Vormundschaftsgericht hat die bisherigen Mitglieder des Familienrats, den Vormund und den Gegenvormund von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestellungen; die früheren Bestellungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

VIII. Gemeindewaisenrat.

§ 1725 (1725 Abs. 1, 2.) Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel in Ausübung der Sorge für die Person der Mündel zu überwachen, die hierbei, insbesondere in Ansehung der körperlichen Pflege und der Erziehung eines Mündels, wahrgenommenen Mängel und Pflichtwidrigkeiten dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und ihm auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Waisenrat von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntnis, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 1725 a. (1725 Abs. 3.) Der Waisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, welche sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.

§ 1725 b. (1725 Abs. 4, 5.) Das Vormundschaftsgericht hat den Waisenrat des Bezirkes, in welchem sich der Mündel aufhält, von der Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes in Kenntnis zu setzen, auch von einem Wechsel in der Person des Vormundes und des Gegenvormundes zu benachrichtigen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Waisenrats verlegt, so hat der Vormund die Verlegung dem Waisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts anzuzeigen und dieser dem Waisenrate des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§ 1726. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

§ 1727. Ein Volljähriger kann unter Vormundschaft gestellt werden, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Anmerkung. 1. Im § 14 II. Lesung wird folgende Vorschrift als 1 a eingeschaltet:

„wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache infolge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;“

beschlossen. Nach diesem kann ein Volljähriger vom Vormundschaftsgericht des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werden, wenn er taub, blind oder stumm ist und wegen des Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; an die Erklärung der Schutzbedürftigkeit knüpfen sich als Rechtsfolgen die Einleitung einer Vormundschaft und nach § 71 der Eintritt beschränkter Geschäftsfähigkeit. Die Kommission dehnte die Vorschriften des § 1727 einerseits aus auf alle Volljährigen, die infolge irgend eines körperlichen Gebrechens ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen. Andererseits hielt die Mehrheit es für nicht gerechtfertigt, die Geschäftsfähigkeit solcher körperlich Gebrechlichen zu beschränken, da regelmäÙig ein Schutz dieser Personen gegen nachteilige Beeinflussung durch Dritte nicht geboten sei. Man kam ferner bei der Beratung des § 1727 auf den schon bei der Erörterung des § 28 angeregten Gedanken zurück, die Vorschriften des § 1727 auch

2. Der Eingang des § 88 II. Lesung erhält folgende Fassung:

„Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht . . .“

3. Im § d² unter Nr. 4 und im § n² Abs. 2 werden die Worte: „des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist“ durch die Worte ersetzt:

„nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist“.

4. Im § 1554 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist.“

§ 1728. Auf die Vormundschaft über Volljährige finden die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1729 bis 1737 ein Anderes ergibt.

§ 1729. (1729 Abs. 6.) Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§ 1729 a. (1729 Abs. 1, 2, 3.) Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1564, die Mutter im Falle des § 1565 nicht berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe anfechtbar und angefochten ist.

§ 1729 b. (1729 Abs. 4, 5.) Eine Ehefrau kann zum Vormund ihres Mannes bestellt werden; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und Großvätern, die uneheliche Mutter und im Falle des § 1565 die eheliche Mutter dürfen vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

§ 1730. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1509 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§ 1731 (1731, 1732.) Der Vormund bedarf zur Gewährung oder Zusicherung einer Ausstattung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1674 a Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 1732 vergl. § 1731 Abs. 2.

§ 1732 a. (1734.) Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels zu einer neuen Ehe schreiten, so liegen ihnen die im § 1548 bestimmten Verpflichtungen ob.

auf die Geistesschwachen zu erstrecken. Einvernehmen bestand darüber, daß der Entwurf diese Personen nicht genügend schütze, indem er nur eine Pflegschaft gemäß § 1739 zuläßt. Während die Pflegschaft die Geschäftsfähigkeit der ihr unterstellten Person unberührt läßt, erachtete man für unerläßlich, die Geistesschwachen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermögen, zum Schutz gegen die nachteiligen Folgen ihrer eigenen Rechtshandlungen und gegen Ausbeutung durch Dritte in der Geschäftsfähigkeit zu beschränken. Dagegen hielt man es für zu weitgehend, sie für ganz geschäftsunfähig zu erklären, da namentlich die Fähigkeit zur Errichtung letztwilliger Verfügungen den fraglichen Personen einen wertvollen Schutz gewähre. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Feststellung, ob eine derartige Geistesschwäche vorliege, erschien es nicht angängig, diese Feststellung durch das Vormundschaftsgericht in dem in § 1727 vorgesehenen Verfahren treffen zu lassen; man beschloß vielmehr, eine vorgängige Entmündigung wegen Geisteschwäche in dem durch die Civilprozeßordnung geregelten Verfahren vorzuschreiben. Durch diese Erwägungen gelangte man zu der Aenderung des zu § 28 gefaßten Beschlusses, daß neben Geisteskrankheit Geisteschwäche, die zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten untauglich macht, als Entmündigungsgrund anerkannt, an die Entmündigung aus diesem Grunde aber nur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit geknüpft werden soll.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Titels, von denen § 1733 Abs. 4 mit Rücksicht auf die Streichung des § 1623 Abs. 1 Satz 2 gestrichen wurde, gab nur der § 1737, der von der vorläufigen Vormundschaft

§ 1733. (1733 Abs. 1, 3.) Ist der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes; auch stehen dem Vater die Befreiungen zu, welche nach den §§ 1690 bis 1691 angeordnet werden können, vorbehaltlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Mündels zu gefährden drohen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn dem Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels die Vermögensverwaltung nicht zustehen würde.

§ 1733 a. (1733 Abs. 1, 3.) Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1733 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ihr nach § 1561 f. Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1690 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Anmerkung. Der Abs. 4 des § 1733 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1734 vergl. § 1732 a.

§ 1735. Die Vormundschaft über einen entmündigten Volljährigen endigt mit der Aufhebung der Entmündigung.

Die Vormundschaft über einen Volljährigen, der nach § 1727 unter Vormundschaft gestellt ist, hat das Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1727 weggefallen sind oder wenn der Mündel die Aufhebung beantragt.

§ 1736. Ein Familienrat kann nur nach § 1713 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung oder über die Aufhebung eines Familienrats zu treffen.

§ 1737. (1737 Abs. 1.) Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

über Volljährige, deren Entmündigung beantragt ist, handelt, zu einer längeren Erörterung Anlaß, wurde aber mit geringen Abweichungen beibehalten. Mit Rücksicht auf die tiefeingreifende Wirkung des Maßregeln sprach man ausdrücklich aus, daß die vorläufige Vormundschaft nur anzutreten ist, wenn sie zur Abwendung erheblicher, der Person oder dem Vermögen drohender Gefahren notwendig ist. Dagegen wurde sowohl der Antrag abgelehnt, die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft dem Entmündigungsrichter zu überlassen, wie auch der Vorschlag, nur dann, wenn die Entmündigung wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit, nicht aber wenn dieselbe wegen Geistesschwäche oder Trunksucht beantragt sei, eine Vormundschaft zuzulassen.

In dem von der Pfllegschaft handelnden dritten Titel wurde zu § 1739 die Beschränkung der Pfllegschaft auf Vermögensangelegen-

§ 1737 a. (1737 Abs. 2.) Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft. Die Auswahl des Vormundes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 1638

§ 1737 b. (1737 Abs. 3.) Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Zurücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Anmerkung. Der Abs. 4 des § 1737 des Entw. I ist gestrichen.

Der § 89 Abs. 2 II. Lesung enthält folgende Fassung:

„Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder“

Dritter Titel.

Pfllegschaft.

§ 1738. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, welche der Gewalthaber oder der Vormund aus einem tatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht besorgen kann, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, welches er von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis für eine Pfllegschaft hervor, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pfllegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft aber vorliegen.

§ 1739. Ein Volljähriger, der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, erhält, auch wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft nicht vorliegen, für diese Angelegenheiten einen Pfleger. Die Pfllegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 1740. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, enthält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

heiten aufgegeben. Außerdem erfuhr der § 1745 Abs. 2 und die §§ 1747, 1748 Nr. 3—5 Aenderungen, von deren Hervorhebung abgesehen werden kann. — Der Kommission lag endlich noch ein Antrag vor, welcher bezweckte, im Anschluß an das französische Recht eine Verbeistandung von Volljährigen zuzulassen, die infolge von Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht die Fähigkeit zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten nicht vollständig, aber teilweise verloren haben. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Man hielt es für bedenklich und sah kein Bedürfnis, neben der Vormundschaft für Geisteskranke, Verschwender und Trunksüchtige noch ein zweites die Fürsorge für sie bezweckendes Institut aufzunehmen, dessen Voraussetzungen von den Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht nur schwer

§ 1741. Eine Leibesfrucht erhält ein Pfleger zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

§ 1742. (1742, 1827.) Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein noch nicht eingetretenes Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ 1743. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

§ 1744. In den Fällen des § 1738 finden die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft keine Anwendung.

§ 1745. Wird nach § 1738 Abs. 1 Satz 2 die Anordnung einer Pflegschaft erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt ist; die Vorschriften des § 1637 finden entsprechende Anwendung.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung dem von ihm benannten Pfleger auch die in den §§ 1690 bis 1691 bezeichneten Befreiungen gewähren, vorbehaltlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen zu gefährden drohen. Zu einer Abweichung von der Anordnung des Dritten ist jedoch, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1746. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich, aber zulässig.

§ 1747 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1747 des Entw. I folgende Vorschrift als § 51 a in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

„Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.“

2. der § 435 Abs. 2 der Civilprozeßordnung dahin geändert und ergänzt werden:

„Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann für zulässig erklärt wird. Das Gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten ist.“

§ 1748. (1748 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6.) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

zu unterscheiden seien. Mit den schon früher mitgeteilten Beschlüssen über die religiöse Erziehung der Kinder endete die Beratung des Familienrechts.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§ 1748 a. (1748 Abs. 2 Satz 1, 2.) Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§ 1748 b. (1748 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 4.) Die nach § 1739 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§ 1748 c. (1748 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3.) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Durch den Tod des Abwesenden wird die Pflegschaft nicht beendet. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird. Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.
